

Satzung zur Änderung der

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb
„Wasserversorgung der Stadt Mahlberg“



Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand und Name des Eigenbetriebes
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Wirtschaftsführung
§ 4	Inkrafttreten

ANHANG:

KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT MAHLBERG UND DER STADT
ETTENHEIM VOM 24.06.2015

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Stadt Mahlberg“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 26.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Stadt Mahlberg ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasserwerk Mahlberg“ als Eigenbetrieb geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mahlberg. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

- 1) Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten die ihm durch die Gemeindeordnung vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Erfüllungsgehilfe für die Herstellung einer normkonformen Wasserversorgung ist dabei der Versorgungsbetrieb der Stadt Ettenheim gem. der Kooperationsvereinbarung vom 24.06.2015.

§ 3 Wirtschaftsführung

- 1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 214.742,59 € (420.000,00 DM) festgesetzt.
- 3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung in der Fassung vom 28.10.1997 außer Kraft.

Mahlberg, den 27.09.2022



Benz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mahlberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**der Stadt Mahlberg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Benz**

und

**der Stadt Ettenheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bruno Metz**

gemeinsam oder einzeln auch Partner genannt

§ 1 Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

1. Im Interesse einer sicheren, umweltgerechten und wirtschaftlichen Wasserversorgung in der Stadt Mahlberg und dem Ortsteil Orschweier beabsichtigen die Partner nach den Grundsätzen des fairen Interessenausgleichs und der wechselseitigen Rücksichtnahme gleichberechtigt partnerschaftlich zusammen zu arbeiten.
2. Die Zusammenarbeit soll überwiegend in der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung der Stadt Mahlberg durch die Stadt Ettenheim erfolgen, wobei bestimmte Teilbereiche, die in der Anlage dargestellt sind, nach wie vor durch die Stadt Mahlberg ausgeführt werden.
3. Die Stadt Mahlberg hat nach wie vor als Betreiber der Wasserversorgung Mahlberg für die Trink- und Brauchwasserversorgung die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, diese wirtschaftlich zu betreiben, zu erweitern und eine sichere und normkonforme Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

§ 2

Erfüllungsgehilfe für die Herstellung einer normkonformen Wasserversorgung ist dabei der Versorgungsbetrieb der Stadt Ettenheim.

§ 3 Anlagen der Wasserversorgung

1. Der Versorgungsbetrieb der Stadt Ettenheim unterhält die in der Stadt Mahlberg vorhandenen Anlagen zur Wasserspeicherung und Wasserverteilung auf Kosten der Stadt Mahlberg und in deren Absprache.
2. Die Stadt Mahlberg plant, baut, betreibt und erhält, erneuert und erweitert die gesamten Einrichtungen der Wasserversorgung bis zur Übergabestelle an die Verbraucher entsprechend der Satzung vom 01.04.2004.

§ 4 Pflichten der Kooperationspartner

1. Die Partner sind sich darüber einig, dass grundsätzliche Entscheidungen über die Wasserversorgung in der Stadt Mahlberg einvernehmlich getroffen werden. Die Kooperationspartner verpflichten sich zum gegenseitigen Informationsaustausch. Der jeweilige Vertragspartner wird bei der Durchführung seiner Aufgabe unterstützt.
2. Die Vergabe von Aufträgen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in Mahlberg erfolgt im Auftrag und in Absprache mit der Stadt Mahlberg.
3. Die Stadt Mahlberg unterrichtet den Versorgungsbetrieb der Stadt Ettenheim unverzüglich von Veränderungen im Bereich der Wasserversorgungsanlagen, die sich auf die Qualität der Wasserversorgung auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Aufgaben erschweren können.

4. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Wasserbezug hat die Stadt Mahlberg ihre eigenen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten und etwaige Störungen oder Schäden an den Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
5. Für eine ordnungsgemäße technische Betriebsführung ist es erforderlich, dass alle maßgeblichen Informationen und Unterlagen über die Wasserversorgung Mahlberg gegenseitig zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Daten und Unterlagen werden dem Versorgungsbetrieb Ettenheim unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Versorgungsbetrieb Ettenheim verpflichtet sich, die übergebenen Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Pflege und Fortführung der Bestandsdaten erfolgt auf Kosten der Stadt Mahlberg.
6. Die Kooperation kann vom jeweiligen Partner schriftlich ohne Angabe von Gründen zum 31.03. eines Jahres zum Jahresende, also dem 31.12. gekündigt werden.

§ 5 Kostentragung, Kostenerstattung

1. Die Stadt Mahlberg als Betreiber der Wasserversorgung ist Kostenträger aller Maßnahmen.
2. Der Versorgungsbetrieb der Stadt Ettenheim ist berechtigt, auf Kosten der Stadt Mahlberg alle zur Durchführung und Sicherstellung der Wasserversorgung in der Stadt Mahlberg erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Stadt Mahlberg wird vorab darüber informiert und deren Einverständnis dazu eingeholt. In Notfällen und bei Verbrauchsunterbrechungen handelt der Versorgungsbetrieb der Stadt Ettenheim eigenständig und informiert die Stadt Mahlberg im Nachgang über die getroffenen Maßnahmen.
3. Sämtliche Kosten, die aus der technischen Betriebsführung der Stadt Ettenheim für die Wasserversorgung Mahlberg entstehen, werden auf Nachweis berechnet. Es gelten die jeweiligen Maschinen- und Stundensätze der Stadt Ettenheim. Die Kalkulation dieser Sätze ist der Stadt Mahlberg auf

Verlangen vorzulegen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Baumaßnahmen nach Abschluss der Maßnahme, bei allgemeinen Unterhaltungsarbeiten ohne Materialeinsatz jeweils am Monatsanfang für den vorangegangenen Monat, für Verwaltungstätigkeiten jährlich am Jahresbeginn des folgenden Jahres.

§ 6 Haftung bei Ansprüchen Dritter

1. Die Stadt Mahlberg haftet gegenüber Dritten als Betreiber der Wasserversorgung Mahlberg.
2. Wird die Stadt Mahlberg von Dritten in Anspruch genommen, klärt Sie vor schriftlicher Äußerung/Stellungnahme den Sachverhalt mit dem Versorgungsbetrieb Ettenheim sowie deren Haftpflichtversicherer ab.
3. Die Partner haften untereinander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Steuern

Die Partner werden Ihrer steuerlichen Verpflichtung in eigener Verantwortung nachkommen. Bei den zu erbringenden Leistungen wird, soweit Steuerpflicht besteht, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

§ 8 Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen in Bezug auf die Wasserversorgung Mahlberg sowie über die Kooperation als solche werden zwischen den Partnern vorab abgestimmt. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Mahlberg als Betreiber der Wasserversorgung.

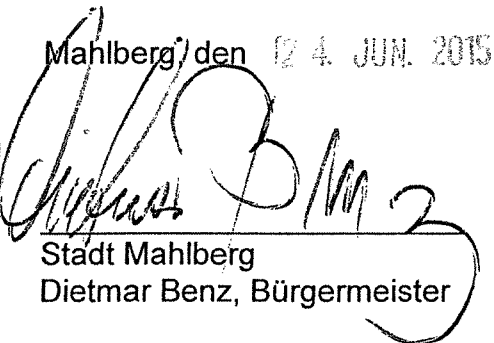
§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der zur Ausführung dieses Vertrags geschlossenen Verträge oder Absprachen unwirksam oder

undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder der zu seiner Ausführung geschlossenen Verträge oder Absprachen nicht. Die Beteiligten sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, Vereinbarung oder Absprache durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, Vereinbarung oder Absprache verfolgten wirtschaftlichen Ziel in wirksamer oder durchführbarer Weise weitmöglich nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle des Auftretens von Regelungslücken.

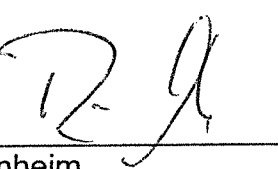
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Mahlberg, den 12.4. JUN. 2015



Stadt Mahlberg
Dietmar Benz, Bürgermeister

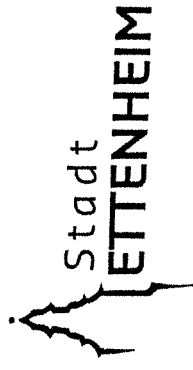
Ettenheim, den 12.4. JUN. 2015



Stadt Ettenheim
Bruno Metz, Bürgermeister

Anlage
Aufgabenteilung

Stadtbauamt Ettenheim
 Fachbereich IV/Tiefbau
 Rohanstr. 16, 77955 Ettenheim
 Tel.: 07822 432-400, Fax: 432-399
 E-Mail: udo.schneider@ettenheim.de



Ettenheim, 05.03.2015

AZ: us_818.904 Kooperation WV Mahlberg

Kooperation WV Mahlberg und Ettenheim

Vorschlag Aufgabenkatalog, Kostenschätzung

Nr.	Beschreibung der Tätigkeit	Aufwand (h)	bisher	neu	Kostenschätzung	Bemerkung
1.	Betriebsleitung					
1.1.	Überwachung Betrieb und Organisation der Wasserversorgung auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften etc.	25	Mahlberg	Ettenheim	1.150,00	52 W x 0,5 h = 26 h
		5	Mahlberg	Ettenheim	135,00	5 h Schreibkraft
1.2.	Genehmigung Wasseranschlussanträge	10	Mahlberg	Ettenheim	270,00	max. 10 Anträge/a
1.3.	Zuarbeit zur Führung und Pflege der Bestandsplanunterlagen, Erteilung von Planauskünften	48	Mahlberg	Ettenheim	2.208,00	12 M x 4 h = 48 h/a
1.4.	Beratung der Anschlussnehmer und Firmen bei Neuanschlüssen	5	Mahlberg	Ettenheim	230,00	0,5 h pro Neuanschluß
1.5.	Beratung bei Planungen und Vergaben in der WV, Unterstützung bei Ausschreibungen nach Bedarf	10	Mahlberg	Ettenheim	460,00	
	Zwischensumme Betriebsleitung	103			4.453,00	
2.	Versorgungsbetrieb					
2.1.	Fern- und Vorortüberwachung	50	Mahlberg	Ettenheim	1.850,00	52 W x 1 h = 52 h/a
2.2.	Netzüberwachung und Unterhaltung Wartung der Hydranten- und Schieber etc.	150	Mahlberg	Ettenheim	5.550,00	52 W x 3 h = 156 h/a
		160	Mahlberg	Ettenheim	5.920,00	320 Hyd x 0,5h = 160 h
2.3.	Rohrbruchsuche und Beseitigung	80	Mahlberg	Ettenheim	2.800,00	10 Rb/a x 8 h = 80 h/a

2.4.	Anlagenunterhaltung					
	a) Hochbehälterreinigung	25	Mahlberg	Ettenheim	840,00	2 x 2 M x 6 h = 24 h/a
	b) Tiefbrunnenüberwachung mit UV-Anlage	50	Mahlberg	Ettenheim	1.850,00	52 W x 1,0 h = 26 h/a
2.5.	a) Wasserzähleraustausch und Überwachung	150	Mahlberg	Ettenheim	19.240,00	ca. 200 Z/a x 0,75 h
	b) Wasserzählerablesung	370	Mahlberg	Mahlberg	0,00	1483 Z x 0,25 h
2.6.	Herstellung von Hausanschlüssen mit kompletter Materialbeschaffung, Aufmass und Abrechnung	50	Mahlberg	Ettenheim	1.850,00	10 HA/a x 5 h = 50 h/a
2.7.	Notfalldienst mit Rufbereitschaft	20	Mahlberg	Ettenheim	525,00	10 Rb/a x 5 h = 50 h/a
	Zwischensumme Versorgungsbetrieb	1.105			40.425,00	
	Zusammenstellung					
	Zwischensumme Mahlberg Wasserzählerablesung		370			
	Zwischensumme Betriebsleitung	103			4.453,00	
	Zwischensumme Versorgungsbetrieb	1.105			40.425,00	
	Geschätzter Jahresaufwand	1.208			44.878,00	